



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0360 (COD)**

14088/20
ADD 4

ENER 499
TRANS 606
RELEX 1013
ECOFIN 1156
ENV 810
CODEC 1355
IA 115

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2020) 347 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 347 final.

Anl.: SWD(2020) 347 final

Brüssel, den 15.12.2020
SWD(2020) 347 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu
Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 347/2013**

{COM(2020) 824 final} - {SEC(2020) 431 final} - {SWD(2020) 346 final}

Zusammenfassung
Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E-Verordnung)
A. Handlungsbedarf
Worin besteht das Problem und warum muss es auf EU-Ebene behandelt werden?
<p>Mit der derzeit geltenden TEN-E-Verordnung wurde ein neuer Ansatz für die grenzüberschreitende Infrastrukturplanung etabliert. Dabei werden Interessenträger für eine regionale Zusammenarbeit zusammengebracht, um die Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermitteln und zu unterstützen, die den größten Beitrag zum Energiebinnenmarkt, zur Versorgungssicherheit und zur Nachhaltigkeit leisten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem dazu, die Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu optimieren, und legt die Bedingungen fest, unter denen Zugang zu Finanzmitteln aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) möglich ist. Zwar hat die Bewertung der derzeit geltenden TEN-E-Verordnung ergeben, dass die Ziele dieser Verordnung zum größten Teil nach wie vor relevant sind, sie hat aber auch gezeigt, dass ihre Ausrichtung aktualisiert werden und über die bislang für 2020/30 gesetzten Ziele hinausgehen muss, um dem neuen politischen Kontext und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen des europäischen Grünen Deals Rechnung zu tragen. Abgesehen von dem neuen politischen Kontext und den neuen Zielen gab es in den letzten zehn Jahren auch rapide technologische Fortschritte.</p> <p>Die folgenden zwei Hauptprobleme wurden ermittelt: 1) Art und Umfang der grenzüberschreitenden Infrastrukturentwicklungen sind nicht vollständig auf die energiepolitischen Ziele der EU abgestimmt, insbesondere mit Hinblick auf den europäischen Grünen Deal und das Ziel der Klimaneutralität, und 2) Verzögerungen bei der Projektdurchführung. Das verschärfte Klimaziel für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität des europäischen Grünen Deals sowie der Mitteilung „Ein sauberer Planet für Alle“ erfordern einen tief greifenden Wandel des europäischen Energiesystems – sowohl bezüglich des Angebots als auch der Nachfrage. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Infrastruktur nötig ist, um diese europäische Energiewende zu tragen. Es bedarf einer schnellen Elektrifizierung bei gleichzeitiger Verdoppelung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, eines starken Anstiegs bei erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, einer Integration der Energiesysteme und einer weiter verbreiteten Verwendung innovativer Lösungen. Nicht alle Arten der Infrastrukturkategorien, die für die Energiewende relevant sind, kommen derzeit für den Status des Vorhabens von gemeinsamen Interesse in Frage (z. B. Wasserstoff), während andere die technologische Entwicklung (z. B. intelligente Stromnetze) nicht angemessen widerspiegeln. Verzögerungen bei der Durchführung vorrangiger Vorhaben, die für die Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU notwendig sind, würden den erforderlichen beschleunigten Wandel des Energiesystems gefährden. Die Durchführung wichtiger Infrastrukturprojekte dauert immer noch zu lange. 2020 verzögerten sich 27 % der strombezogenen Vorhaben von gemeinsamen Interesse um durchschnittlich 17 Monate gegenüber dem ursprünglich geplanten Datum der Inbetriebnahme.</p>
Was soll erreicht werden?
<p>Allgemeines Ziel ist es, die rechtzeitige Entwicklung einer angemessenen Energieinfrastruktur in der gesamten EU und ihren Nachbarstaaten zu erleichtern, um die Energie- und Klimaziele der EU gemäß des europäischen Grünen Deal zu verwirklichen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für 2030/50, einschließlich Klimaneutralität, sowie Marktintegration, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu möglichst geringen Kosten für Verbraucher und Unternehmen. Die spezifischen Ziele sind: 1) Ermöglichung der Ermittlung der grenzüberschreitenden Vorhaben und Investitionen in der gesamten EU</p>

und mit ihren Nachbarländern, die für die Energiewende und die Klimaziele notwendig sind, 2) Verbesserung der Infrastrukturplanung für die Integration der Energiesysteme und Offshore-Netze, 3) Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, um Verzögerungen bei Vorhaben zu vermeiden, die die Energiewende erleichtern, und 4) Gewährleistung eines angemessenen Einsatzes von Regulierungsanreizen und Instrumenten zur Kostenteilung.

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?

Für den Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur ist ein Kooperationsrahmen auf EU-Ebene nötig. Die Rechtsvorschriften und Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um diese Infrastrukturvorhaben durchzuführen. Aus ökonomischer Sicht lässt sich die Entwicklung der Energienetze am besten erreichen, wenn die Planung aus einer europäischen Perspektive erfolgt, die sowohl die Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten berücksichtigt und gleichzeitig deren jeweiligen Zuständigkeiten respektiert. Die Bewertung der derzeit geltenden TEN-E-Verordnung hat bestätigt, dass diese Verordnung im Vergleich zu dem, was allein auf nationaler oder regionaler Ebene hätte erreicht werden können, eindeutig einen Mehrwert erbracht hat.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Wenn nicht, warum?

Mit Blick auf die folgenden Problemfelder wurden verschiedene Politikoptionen geprüft:

A) UMFANG

- Intelligente Stromnetze und Energiespeicherung
- Gasinfrastruktur, Wasserstoffnetze und Strom zu Gas
- Projekte mit Drittländern (Vorhaben von gegenseitigem Interesse)

B) GOVERNANCE/INFRASTRUKTURPLANUNG

- Offshore-Netze für erneuerbare Energie
- Sektorübergreifende Infrastrukturplanung

C) GENEHMIGUNG

- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- Zentrale Anlaufstelle für den Ausbau von Offshore-Netzen

D) REGULIERUNG

- Einbeziehung der vollen Investitionskosten

Aus dem Vergleich der Optionen geht hervor, dass keine Option alleine ausreicht, um die ermittelten Ziele zu erreichen. Wie im Folgenabschätzungsbericht ausführlich beschrieben scheint ein Paket aus mehreren bevorzugten Politikoptionen die beste Möglichkeit zu sein, um die Ziele auf verhältnismäßige Weise zu erreichen.

Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

In Bezug auf den Umfang des derzeit geltenden Rahmens wiesen viele Interessenträger darauf hin, dass eine Verbesserung intelligenter Stromnetze nötig sei. Während mehrere Interessengruppen, in erster Linie die Übertragungsnetzbetreiber und Industrieverbände, die Einbeziehung neuer Gasinfrastrukturen für wichtig hielten, gab es dazu vor allem bei den Umwelt-NRO gemischte Reaktionen. Bezüglich Governance und Infrastrukturplanung äußerten sich die Interessenträger nicht konkret zu der künftigen Regelung für die Planung Offshore-Infrastruktur, sprachen sich jedoch für Anpassungen der

Zuständigkeiten bei der Infrastrukturplanung und für eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsbewertung aus. Beim Thema Genehmigung verwiesen die Interessenträger auf Schwierigkeiten bei komplexen und langwierigen Genehmigungsverfahren für Offshore-Vorhaben, die sich über mehrere Hoheitsgebiete erstrecken; die Interessenträger forderten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?

Die Folgenabschätzung stützt sich weitgehend auf einen qualitativen Ansatz. Es war nicht möglich, die Auswirkungen für alle Optionen zu quantifizieren, da insbesondere für neue Infrastrukturkategorien keine projektbezogenen Daten vorliegen. Darüber hinaus handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich um nach und nach wirkende Verbesserungen des derzeit geltenden Rahmens, der als relativ gut funktionierend gilt.

Eine Anpassung des Anwendungsbereichs des Instruments durch die Gewährleistung der Kohärenz der Infrastrukturkategorien mit dem Ziel der Klimaneutralität wird die Treibhausgasemissionen verringern. Dieses Ziel wird auch unterstützt durch eine optimale und effiziente integrierte Infrastrukturplanung, die potenzielle Umweltauswirkungen ebenfalls minimiert. Ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren wird außerdem eine raschere Durchführung von Schlüsselvorhaben ermöglichen, wodurch deren ökologischer und sozioökonomischer Nutzen früher zum Tragen kommt.

Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?

Die TEN-E-Verordnung schafft einen günstigen Rahmen für die transeuropäische Energieinfrastruktur, indem sie ein Verfahren für die Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse festlegt, deren Umsetzung dann durch die Vorschriften der Verordnung erleichtert werden kann. Folglich ergeben sich aus der TEN-E-Verordnung keine Verpflichtungen oder Kosten für die Wirtschaftsakteure; sie enthält jedoch Anforderungen an Vorhabenträger (vor allem Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber), die für ihre Vorhaben den Status des Vorhabens von gemeinsamem Interesse beantragen und dadurch bestimmten Verpflichtungen unterworfen werden (hauptsächlich Überwachungs- und Berichterstattungspflichten). Darüber hinaus enthält die TEN-E-Verordnung Verpflichtungen für die zuständigen nationalen Behörden und Regulierungsbehörden, die die Genehmigung, Regulierungsanreize und die Beteiligung der Öffentlichkeit betreffen. Für Netzbetreiber enthält sie zudem Verpflichtungen in Bezug auf die langfristige Netzplanung. Kosten für die Verbraucher entstehen hauptsächlich in Form von erhöhten Netztarifen, durch die die regulatorische Kapitalbasis (RAB) finanziert wird. Eine gezielte Verwendung des TEN-E-Instruments in Verbindung mit einer selektiven Förderung durch die Fazilität „Connecting Europe“ kann dazu beitragen, diese Kosten für die Verbraucher zu senken und gleichzeitig das Risiko von verlorenen Vermögenswerten („stranded assets“) zu minimieren.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit?

Es wurden keine direkten Auswirkungen auf KMU in Bezug auf Compliance- oder Verwaltungskosten festgestellt. In den von dem überarbeiteten TEN-E-Rechtsrahmen betroffenen oder geförderten Technologiebereichen (z. B. erneuerbare Offshore-Energie, digitale Dienstleistungen oder Wasserstoff) könnten KMU von einer erhöhten Wettbewerbsfähigkeit profitieren.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Eine stärkere Koordinierung und Optimierung der bestehenden Strukturen innerhalb der Mitgliedstaatbehörden, die für Auswahl und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse

zuständig sind, wird zu weiteren Effizienzgewinnen führen.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Durch die vorgeschlagenen REFIT-Maßnahmen wie der Straffung der Berichterstattungspflichten, effizienterer Überwachung und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorabkonsultation (sofern dies bereits von den nationalen Vorschriften nach denselben oder höheren Standards wie in der TEN-E-Verordnung abgedeckt ist) werden die Compliance-Kosten gesenkt werden.

Verhältnismäßigkeit

Das Paket bevorzugter politischer Optionen wird als verhältnismäßig betrachtet.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der neuen Rechtsvorschriften könnte 2026 stattfinden; in diesem Jahr sollte das zweite Auswahlverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse innerhalb des neuen Rahmens abgeschlossen sein.